

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für  
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache  
18(10)120-G

ÖA - TTIP am 30. Juni 2014

25. Juni 2014

Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)

(Tobias Andres)

für die 15. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

**„Geplantes Freihandels- und Investitionsabkommen  
zwischen der EU und den USA  
(Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP)**

am Montag, dem 30. Juni 2014,

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin,

Sitzungssaal: 3.101

---

## Fragen an die Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 30. Juni 2014,  
14:00 bis 16:00 Uhr im Anhörungssaal 3.101,  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus (MELH)

---

1. Was sind die Ziele und Bestandteile von TTIP?

TTIP ist ein Handels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und den USA. Ziel ist die Schaffung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen durch einen Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen sowie eine Verbesserung der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen. In diesem Zusammenhang ist auch ein stärkerer Austausch zu regulatorischen Fragen vorgesehen.

2. Sehen Sie im Vergleich zu früheren Verhandlungen derartiger Abkommen bei den Verhandlungen zu TTIP mehr oder weniger Transparenz gewährleistet?

Die Europäische Kommission verhandelt derzeit über eine Vielzahl an Handelsabkommen mit anderen Staaten. Die TTIP-Verhandlungen verlaufen dabei deutlich transparenter und öffentlicher als die Verhandlungen über andere Handelsabkommen. Wirtschaft, Zivilgesellschaft und die interessierte Öffentlichkeit werden beispielweise durch regelmäßige „Stakeholder Meetings“, öffentliche Veranstaltungen, Beratergruppen, Beiräte und die Veröffentlichung von Hintergrund- und Positionspapieren über den aktuellen Verhandlungsstand informiert. Dies findet bei Verhandlungen über andere Handelsabkommen nicht in diesem Umfang statt.

Aus Sicht der Ernährungsindustrie sollte es im eigenen Interesse der EU-Verhandler sein, sich regelmäßig mit den betroffenen Gruppen über den Verhandlungsverlauf und Verhandlungspositionen auszutauschen, um die Auswirkungen möglicher Verhandlungsergebnisse einschätzen und im weiteren Verhandlungsverlauf berücksichtigen zu können.

3. Welche Bedeutung hat das TTIP-Abkommen für die Lebensmittel- und Landwirtschaft in Deutschland?

Knapp ein Drittel des Umsatzes der deutschen Ernährungsindustrie entfällt heute auf das Exportgeschäft. Für viele Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Betriebe, ist das Exportgeschäft unverzichtbar geworden, um mittelfristig im wettbewerbsintensiven deutschen Lebensmittelmarkt Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu halten. Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der Ernährungsindustrie Handelsabkommen, die den deutschen Lebensmittelherstellern einen verbesserten Marktzugang und eine Erleichterung des Warenverkehrs bringen, generell zu begrüßen und mit Blick auf internationale Wettbewerber dringend notwendig. Neben den offensiven Interessen sind in solchen Verhandlungen auch die defensiven Interessen der deutschen Lebensmittelindustrie angemessen zu berücksichtigen, um nicht die Wettbewerbsfähigkeit und damit Produktion und Arbeitsplätze am Standort Deutschland zu gefährden.

Für die deutsche Ernährungsindustrie sind die USA mit einem Absatzvolumen von jährlich 1,4 Mrd. Euro der zweitwichtigste Absatzmarkt außerhalb der Europäischen Union. Zu den derzeit wichtigsten deutschen Exportgütern in die USA zählen alkoholische Getränke, Kaffee, Süßwaren und Backwaren.

Im Handel mit den USA bestehen nach wie vor Barrieren, die den Warenverkehr erschweren oder sogar verhindern. Die BVE begrüßt deshalb die Verhandlungen über TTIP und sieht darin eine Chance für die deutschen Lebensmittelhersteller, ihre Wettbewerbsposition auf dem US-amerikanischen Markt zu verbessern.

Dazu ist der Abbau von Zöllen erforderlich; die Zölle zwischen den USA und der EU sind zwar im Durchschnitt bereits sehr niedrig, jedoch bei einzelnen Lebensmittelprodukten nach wie vor sehr hoch. Wichtiger noch als der Abbau von Zöllen ist der Abbau sogenannter nichttarifärer Handelshemmnisse. Dies betrifft eine Vielzahl von Maßnahmen, die den Export in die USA verteuern und erschweren, zum Beispiel durch zu aufwändige oder langwierige Betriebszulassungsverfahren, fehlende Anerkennungen von Standards oder die nicht immer sofort ersichtlichen unterschiedlichen Importvorschriften in den verschiedenen US-Bundesstaaten.

Darüber hinaus ist zur besseren Vermarktung deutscher Spezialitäten auch die Anerkennung von in der EU geschützten geografischen Angaben durch die USA erforderlich, was bislang nicht der Fall ist.

4. Befürworten Sie eine Veröffentlichung der relevanten Dokumente seitens der Europäischen Kommission nach Absprache mit den Verhandlungsführern der USA, um so das Vertrauen der Bürger zu gewinnen und sowohl Befürwortern als auch Kritikern des Freihandelsabkommens die Möglichkeit zu geben, ihre Position zu verifizieren?

Die BVE hat grundsätzlich Verständnis dafür, dass um ein beiderseitig optimales Verhandlungsergebnis zu erzielen in Verhandlungen über Handelsabkommen nicht jede Verhandlungsposition und Verhandlungsstrategie veröffentlicht werden kann. Gleichwohl ist es erforderlich, die interessierte Öffentlichkeit umfassend und ausreichend über solche Verhandlungen zu informieren. Die Veröffentlichung weiterer Dokumente in Absprache mit der US-Seite kann diesem Erfordernis dienen. Fraglich ist dabei, welche Dokumente als „relevant“ von den unterschiedlichen Akteuren und insbesondere den Fundamentalkritikern angesehen werden.

5. Befürchten Sie eine Aushöhlung oder Abschwächung der bestehenden Standards innerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den Bereichen Klima- und Umweltschutz, Tierschutz, Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel und Zulassung hormon- und genveränderter Lebensmittel, durch eine Angleichung an die der USA?

Die Europäische Kommission hat von den EU-Mitgliedstaaten das Mandat erhalten, im europäischen Interesse über ein Handelsabkommen zu verhandeln. Dazu zählt aus Sicht der Ernährungsindustrie auch die Verteidigung und Einhaltung europäischer Standards. Die Branche begrüßt daher, dass die Europäische Kommission in ihren Stellungnahmen und öffentlichen Kommentaren mehrfach klargestellt hat, dass eine Abschwächung oder Aushöhlung europäischer Standards nicht zur Verhandlung steht und nicht stattfinden wird.

6. Welche Unterschiede hinsichtlich des in der Europäischen Union und Deutschland angewandten vorsorgenden bzw. des in den USA üblichen nachsorgenden Verbraucherschutzes bestehen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten (verbunden mit praktischen Beispielen) und wie wird diesbezüglich in den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen eine „wissenschaftsbasierte Bewertung“ dieser Standards definiert?

In der Europäischen Union wird der Ansatz des vorbeugenden Gesundheitsschutzes verfolgt, das heißt, es wird versucht, über präventive (vorbeugende) Vorgaben die Sicherheit der Lebensmittel zu gewährleisten. Diese Vorgaben können z.B. eine Zulassungspflicht von Betrieben oder Produkten (auf der Grundlage einer behördlichen Sicherheitsbewertung), der gesetzlichen Regelung von Produktionsbedingungen oder restriktiven Grenzwerten bestehen. Ferner wird dem Gesetzgeber über das Vorsorgeprinzip die Möglichkeit eingeräumt, auch in Fällen, in denen die Möglichkeit gesundheitlicher Auswirkungen festgestellt wird, aber noch Unsicherheit besteht, vorläufige, befristete Risikomanagemententscheidungen zu treffen. Diese müssen aber verhältnismäßig sein. Demgegenüber wird in den USA eher ein nachsorgender Ansatz verfolgt, wonach die Lebensmittelsicherheit primär über ein weitreichendes Haftungsrecht, das heißt, umfassende Klagerechte und im Schadensfall hohe Ersatzforderungen gegen Hersteller/Inverkehrbringer, sichergestellt werden soll.

7. Gibt es Hinweise darauf, dass die Europäische Kommission Regulierungsvorhaben abschwächt oder verzögert, um den USA entgegen zu kommen (Beispiele: Genehmigung der Milchsäurebehandlung von Rinderschlachtkörpern und Verzicht auf Kennzeichnung von Klonfleisch) und wie würden Sie dies bewerten?

Solche Hinweise liegen der BVE nicht vor. Die BVE spricht sich grundsätzlich für eine Beibehaltung der hohen europäischen Lebensmittelstandards aus.

8. Halten Sie es für eine realistische Gefahr, dass durch Investitionsschiedsgerichte, das demokratische Recht, allgemeine Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu schaffen, gefährdet, ausgehebelt oder umgangen wird oder dass ein Marktzugang, der solchen Regeln widerspricht, einklagbar wird?

Für die Ernährungsindustrie sind Investitionsschiedsgerichtsverfahren von untergeordneter Bedeutung (vor allem mit Blick auf Industriestaaten) und wurden bislang nicht in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund ist ein Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und den USA für die deutsche Ernährungsindustrie nicht erforderlich.

Grundsätzlich sind Investitionsschutzverträge ein sinnvolles Instrument, um Unternehmen in Enteignungsfällen oder bei unfairer und ungerechter Behandlung ein Schutzinstrumentarium bereitzustellen. Eine Aushebelung von Gemeinwohlregelungen haben diese Verträge nicht zum Ziel und sollten dies aus Sicht der BVE auch nicht haben. Reformbedarf besteht hier hinsichtlich Transparenz und klaren Definitionen.

9. Wie muss man sich die zukünftige Entwicklung von Verbraucher, Umwelt- und Tierschutzgesetzen vorstellen, wenn die im Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) geplante regulatorischen Kooperation umgesetzt wird und welche Erfahrungen mit einem solchem Abstimmungsmechanismus gibt es, wie zum Beispiel in den USA mit dem „notice and comment“, bereits?

Die Frage kann nicht umfassend beantwortet werden, da die Ausgestaltung der regulatorischen Kooperation noch nicht vereinbart und bekannt ist. Grundsätzlich ist aus Sicht der Ernährungsindustrie eine regulatorische Kooperation zu begrüßen, da dies das gegenseitige Verständnis über Verfahren und Standards verbessert und ein frühzeitiger Informationsaustausch stattfinden kann. Dies senkt die Kosten für die Unternehmen und macht künftige Entscheidungen nachvollziehbarer und vorhersehbarer.

Die Europäische Kommission hat in ihren Veröffentlichungen mehrfach darauf hingewiesen, dass die europäische und nationale Gesetzgebungshoheit durch TTIP nicht gefährdet oder unterlaufen werde. Darüber hinaus ist es bereits heute im internationalen Handel nicht unüblich, dass andere Staaten durch Notifizierungsverfahren über nationale Gesetzgebungsvorhaben benachrichtigt werden.

10. Welche Funktion soll der „Rat für regulatorische Kooperation“ (Regulatory Cooperation Council) erfüllen, wie soll er zusammengesetzt sein und welchen Einfluss werden die Unternehmen auf der einen und die Zivilgesellschaft auf der anderen Seite haben?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Ausgestaltung des Rats für regulatorische Kooperation noch nicht vereinbart und bekannt ist. Das Know-how der Unternehmen und deren praktische Expertise im transatlantischen Handel sollte in den Rat einbezogen werden, um praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten.

11. Inwieweit könnte die im Rahmen der Regulationskooperation in den Vorverhandlungen vor allem von US-amerikanischer Seite eingeforderte „frühzeitige“ Einbindung des amerikanischen Vertragspartners die Entwicklung neuer Regulierungen in den Bereichen Agrar und Verbraucherschutz verzögern oder abschwächen?

Siehe Frage 9.

12. Halten Sie die aktuell diskutierten Reformansätze der Europäischen Kommission zu ISDS (Investor-Staat-Streitschlichtung) für ausreichend, auch im Hinblick auf das im Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) formulierte allgemeine Bekenntnis zum "right to regulate" und ist nach Ihrer Einschätzung damit der vollumfängliche Erhalt des staatlichen Regulierungsrechts gewährleistet?

Siehe Frage 8. Die Europäische Kommission hat darauf hingewiesen, dass im CETA-Abkommen (und auch in TTIP) das „right to regulate“ erhalten bleibe.